

Satzung

In der zuletzt geänderten Fassung vom 22.04.2009

§ 1 Name, Sitz

- 1) Der am 13.März 1997 gegründete Verein führt den Namen "Eisenacher Schwimm- und Sportverein" (ESSV). Er hat seinen Sitz in Eisenach. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Eisenach eingetragen. Danach lautet der Name "Eisenacher Schwimm- und Sportverein e.V."
- 2) Der Verein strebt die Mitgliedschaft im Landessportbund Thüringen e.V. und den zuständigen Landesfachverbänden an. Der Verein regelt im Einklang mit den Satzungen seine Angelegenheiten selbstständig.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

- 1) Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports, insbesondere des Schwimmsports. Er wird vor allem verwirklicht durch
 - Abhalten von geordneten Sport- und Spielübungen,
 - regelmäßige Übungs- und Trainingsstunden,
 - Wettkampfveranstaltungen und andere Sportveranstaltungen,
 - Durchführung von Vorträgen, Kursen,
 - Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vor gebildeten Übungsleitern/innen und Trainern/innen
- 2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, und zwar durch Pflege und Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports.
- 3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke bzw. Interessen
- 4) Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütung begünstigt werden.
- 5) Der Verein ist politisch, konfessionell und rassistisch neutral.

§ 3 Gliederung

Für jede im Verein betriebene Sportart kann im Bedarfsfall eine eigene, in der Haushaltsführung unselbstständige Abteilung gegründet werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus

- ordentlichen Mitgliedern
- Jugendmitgliedern

- fördernden Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person ab Vollendung des 18. Lebensjahres werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter. Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, kann der/die Antragsteller/in die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig.
- 2) Zur Vereinsjugend zählen alle Mitglieder von der Geburt bis zum 18. Lebensjahr.
- 3) Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und dem Verein angehören will ohne sich in ihm sportlich zu betätigen. Für die Aufnahme gelten die Regeln über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entsprechend.
- 4) Ehrenmitglied kann auch eine natürliche Person werden, die nicht Mitglied des Vereins ist.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- 2) Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten nur zur Mitte (30.Juni) und zum Ende (31. Dezember) eines Geschäftsjahres zulässig.
- 3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - wegen erheblicher Verletzungen satzungsgemäßer Verpflichtungen,
 - wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder
 - groben unsportlichen Verhaltens.
- 4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern. Hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Sie muss schriftlich und binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.
- 5) Ein Mitglied kann des Weiteren ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung von Beiträgen oder Umlagen in Höhe von mehr als einem Jahresbetrag im Rückstand ist. Der Ausschluss kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf den Ausschluss zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind.
- 6) Mitglieder deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche müssen binnen sechs Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief geltend gemacht und begründet werden.

§ 7 Die Rechte und Pflichten

- 1) Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins sowie die durch den Verein in Nutzung genommenen vereinsfremden Übungs- und Wettkampfstätten einschließlich deren

Einrichtungen, im Rahmen der erlassenen Ordnungen und der gültigen Übungs- (Belegungspläne) zu nutzen. Für grob fahrlässig verursachte Schäden haftet das Mitglied.

- 2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
- 3) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe des Beitrages sowie dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt und sind aus der Finanzordnung ersichtlich.
- 4) Ehrenmitglieder haben alle Rechte ordentlicher Mitglieder, sind aber von der Beitragspflicht befreit, können jedoch auf Wunsch weiterbezahlen.
- 5) Jedes volljährige Mitglied ist wählbar.

§8 Organe

Die Organe des Vereins sind

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung
- die Jugend

§ 9 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus:
 - dem/der Vorsitzenden
 - dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem/der Kassenwart/in
 - dem der Sportwart/in
 - dem/der Jugendwart/in
 - dem/der Pressewart/in
 - dem/der Geschäftsführer/in
 - zwei Beisitzern/innen
- 2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Die Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden geleitet. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Abwesenheit die seines/ihrer Vertreters. Der Vorstand ist berechtigt für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.
- 3) Im Falle des Ausscheidens von Mitgliedern des Vorstands während der Legislaturperiode ist der Vorstand berechtigt, ein geeignetes Mitglied kommissarisch bis zur nächsten satzungsgemäß festgelegten Wahl zu berufen. Entsprechendes gilt auch bei Rücktritt des/der Vorsitzenden.
- 4) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:
 - der/die Vorsitzende
 - der/die stellvertretende Vorsitzende
 - der/die Kassenwart/in

- 5) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten drei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
- 6) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Wählbar sind nur ordentliche Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

§10 Mitgliederversammlungen

- 1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- 2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal statt.
- 3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

§11 Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für

- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer/innen
- Entlastung und Wahl des Vorstandes
- Wahl der Kassenprüfer/innen
- Bestätigung des Jugendwartes
- Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit
- Genehmigung des Haushaltsplanes
- Satzungsänderungen
- Entscheidungen über die Aufnahme von neue und den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Entscheidungen über die Einrichtung von Abteilungen und deren Leitung
- Beschlussfassung über Anträge
- Auflösung des Vereins

§ 12 Einberufung von Mitgliederversammlungen

- 1) Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch Veröffentlichung im Internet auf der Homepage des Vereins und durch Aushang in der Schwimmhalle des Aquaplex Eisenach. Zwischen dem Tag der Veröffentlichung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen.
- 2) Anträge auf Satzungsänderung müssen unter Benennung der abzuändernden Vorschrift wörtlich mitgeteilt werden.

§ 13 Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen

- 1) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen/deren Verhinderung von seinem(r)/ihrem(r) Stellvertreter/in geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den/die Leiter/in mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

- 2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Versammlungsleiters/in den Ausschlag. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur, wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder dies verlangt.
- 3) Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn ein anwesendes Mitglied dies verlangt.
- 4) Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der Anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Drittel der Mitglieder erforderlich.
 - 5) Über Anträge und Satzungsänderungen kann nur abgestimmt werden, wenn sie eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich bei dem/der Vorsitzenden des Vereins eingegangen und in der Einladung mitgeteilt worden sind.

§ 14 Stimmrecht und Wählbarkeit

- 1) Stimmrecht besitzen ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Mitglieder denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.
- 2)
 - 2) Gewählt werden können alle ordentlichen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Eine Ausnahmeregelung wird für den Jugendwart, sollte er das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, geschaffen.

§ 15 Die Jugend

Die Jugend verwaltet sich innerhalb des Vereins selbst. Ihr steht ein eigener Haushalt nach Maßgabe des Haushaltsplanes zu. Sie wählt den Jugendwart aus ihrer Mitte, der von der Mitgliederversammlung bestätigt werden muss. Näheres regelt die Jugendordnung.

§ 16 Ernennung von Ehrenmitgliedern

Personen die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit. Sie bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder.

§ 17 Kassenprüfung

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren zwei Personen zur Kassenprüfung. Ein/e Kassenprüfer/in wird in den ungeraden Jahren, der/die andere in den geraden Jahren gewählt. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein.
- 2) Die Kassenprüfer/innen haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer/innen erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des/der Kassenvwarts/in und der übrigen Vorstandsmitglieder soweit es den Haushaltsbereich betrifft.
- 3) Bei Feststellung von Mängeln steht den Kassenprüfern/innen das Recht zu den Vorstand zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung aufzufordern.

§ 18 Ordnungen

- 1) Zur Durchführung der Satzung hat der Vorstand eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung sowie eine Jugendordnung zu erlassen.
- 2) Die Ordnungen werden mit einer Mehrheit von zwei Drittel der Mitglieder des Vorstandes beschlossen. Darüber hinaus kann der Vorstand weitere Ordnungen erlassen.
- 3) Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzungen. Sie können jederzeit von der Mitgliederversammlung für unverbindlich erklärt bzw. geändert werden.

§ 19 Protokollierung von Beschlüssen

- 1) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und des Vorstandes ist unter Angabe von Ort, Zeit, und Abstimmungsergebnis jeweils eine Niederschrift anzufertigen.
- 2) Die Niederschrift ist von dem/der Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter/in und dem/der von dem/der Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter/in jeweils zu benennenden Schriftführer/in zu unterschreiben.

§ 20 Auflösung des Vereins

- 1) Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder.
- 2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins der Stadtverwaltung Eisenach zu, die es unmittelbar und ausschließlich für die in § 2, Abs. 1 dieser Satzung aufgeführten Zwecke zu verwenden hat.

§ 21 Schlussbestimmung

Sollte eine Bestimmung der vorliegenden Satzung rechtlich nicht wirksam sein, so wird dadurch nicht die Gültigkeit der übrigen Satzungsbestimmungen berührt.